



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-07-04

Nr. 09

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises
Havelland vom 20.06.2005

BV 0201/05 Entsendung von Vertretern des
KT 15/05 Landkreises Havelland in der
Verbandsversammlung der
Brandenburgischen
Kommunalakademie
Seite 52

BV 0211/05 Jugendförderplan des Landkreises
KT 15/05 Havelland 2005
Seite 52

BV 0213/05 Integriertes ländliches
KT 15/05 Entwicklungskonzept für den
Landkreis Havelland
Seite 62

BV 0218/05 Förderung von Investitionen in
KT 15/05 Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis
Havelland
Seite 62

Bekanntmachung der Kommunalaufsicht des
Landkreises Havelland:

Grundstücksveräußerungen gem. § 90 der
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
(GO)

hier: Zulassung einer allgemeinen Ausnahme
gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO

Seite 63

Beschluss – Nr. BV 0201/05-KT 15/05

Entsendung von Vertretern des Landkreises Havelland in der Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie

Der Kreistag hat beschlossen, dass für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft als sonstiger Vertreter
Herr Norbert Adler, Amtsleiter des Haupt- und Personalamtes

und als seine Stellvertretung

**Frau Petra Schostack, Sachgebietsleiterin des Sachgebietes Personal
im Haupt- und Personalamt**

in die Verbandsversammlung der Brandenburgischen Kommunalakademie entsendet werden.

Beschluss – Nr. BV 0211/05-KT 15/05

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2005

Der Kreistag hat den Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2005 beschlossen.

Jugendförderplan des Landkreises Havelland 2005

Inhaltsverzeichnis

- I. Gesetzliche Grundlagen
 - II. Verfahrensweise
 - III. Inhaltliche Schwerpunkte
 - IV. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII
 - 1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 2. Finanzplan
 - V. Auswertung der Befragung der Kommunen
 - VI. Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte
- Anlagen

I. Gesetzliche Grundlagen

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26. Juni 1997 (AG KJHG) im Abschnitt VIII, § 26 verpflichtet, einen Jugendförderplan zu erarbeiten.

II. Verfahrensweise

Der Jugendförderplan ist jährlich durch das Jugendamt zu erstellen und vom Kreistag mit dem Haushaltsplan zu beschließen.

III. Inhaltliche Schwerpunkte

Im Jugendförderplan sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 KJHG und die dafür vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.

Der festgelegte Jugendhilfebedarf und die Ausweisung der Aufwendungen für die o.g. Leistungsbereiche muss sich auf das laufende und das folgende Haushaltsjahr beziehen und die Planung für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen.

Die im Haushaltsplan und Finanzplan vorgesehenen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden Bestandteil des Jugendförderplanes.

Die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, sollen dargestellt werden.

Die Leistungsbereiche nach §§ 11 bis 14 KJHG beinhalten:

➤ **§ 11 Jugendarbeit**

- z.B.
- außerschulische Jugendbildung
 - Jugendarbeit im Sport
 - arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
 - internationale Jugendarbeit
 - Kinder- und Jugenderholung
 - Jugendberatung

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen. Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kinder und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs.

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten.

Die Integration von Behinderten, Ausländern, Aussiedlern sowie sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die ehrenamtliche Arbeit im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

➤ **§ 12 Förderung der Jugendverbände**

- z.B.
- finanzielle und beratende Unterstützung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung.

➤ **§ 13 Jugendsozialarbeit**

- z.B.
- sozialpädagogische Hilfen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen im Hinblick auf schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und soziale Integration
 - sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen
 - sozialpädagogisch betreutes Wohnen

Jugendsozialarbeit, angesiedelt zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Förderung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

➤ **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

- z.B.
- Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
 - Entwicklung von Kritikfähigkeit, Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber den Mitmenschen
 - Befähigung der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

Für den Landkreis Havelland konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Aufgabenfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewaltdeeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (z.B. Aidsprävention)

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in allen genannten Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Sicherung der personellen Grundausstattung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Sicherung und Verbesserung der Qualität der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch die Qualifizierung der MitarbeiterInnen,
- Sicherung der räumlichen und materiellen Voraussetzungen,
- Sicherung der Pluralität der Angebote und Bedürfnisorientierung,
- qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit.

IV. Aufwendungen für die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII

1. Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Aufgabenbereiche	2004 (in €)	Plan 2005 (in €)	Plan 2006 (in €)
Ferienfahrten	3.127,00	4.700,00	5.000,00
Kinder- und Jugendholung	13.522,00	13.500,00	13.500,00
Internationaler Jugendaustausch	13.710,00	5.000,00	5.000,00
Förderung von Initiativgruppen	100,00	2.000,00	4.000,00
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege	10.000,00	14.000,00	15.000,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	6.500,00	12.500,00	12.500,00
Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit	4.350,00	4.500,00	4.500,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR)	254.912,00	265.000,00	255.000,00
gesamt:	306.221,00	321.200,00	314.500,00

* Die für das Personalstellenprogramm (PKR) im Planansatz 05/06 aufgeführten Mittel stehen unter dem Vorbehalt der Förderung des Landes in Höhe von €282.400,00 sowie €272.000,00 im Jahr 2006. Die Landesbescheide mit Datum vom 18.12.03 und 17.05.05 liegen vor.

2. Finanzplan zum Jugendförderplan 2005

Der Finanzplan enthält alle Aufwendungen des Landkreises Havelland sowie die Zuschüsse des Landes Brandenburg für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gemäß §§11 -14 SGB VIII.

Aufgabenbereiche	2004 (in €)	Plan 2005 (in €)	Plan 2006 (in €)
Zuweisung vom Land Außerschulische Bildung (4511.7635)	6.218,00	11.000,00 *	11.000,00 *
Förderung von Beratungsangeboten (4070.4165)	12.534,00	6.500,00 *	6.500,00 *
Kinder- und Jugenderholung (4512.7622)	13.522,00	13.500,00	13.500,00
Ferienfahrten (4531.7627)	3.127,00	4.700,00	5.000,00
Internationaler Jugendaustausch (4513.7623)	13.710,00	5.000,00	5.000,00
Zuweisungen vom Land Internationaler Jugendaustausch (4513.7675)	3.790,00	0 *	0 *
Förderung von Initiativgruppen (4515.7626)	100,00	2.000,00	4.000,00
Außerschulische Jugendarbeit / Jugendpflege (4515.7633)	10.000,00	14.000,00	15.000,00
Zuweisung vom Land für Jugendkulturförderung (4515.7695)	100,00	100,00	100,00
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14) (4525.7628)	6.500,00	12.500,00	12.500,00
Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7184)	254.912,00	265.000,00	255.000,00
Zuweisung vom Land zum Landespersonalstellenprogramm (PKR) (4701.7185)	272.175,00	282.400,00	272.400,00
Sachkosten zur Durchführung der offenen Jugendarbeit (4701.5700)	4.350,00	4.500,00	4.500,00
Zuschuss für Eigeninitiative und Selbsthilfe in der Jugendarbeit (4515.7655)	100,00	100,00	100,00
Zuweisung vom Land zur Umsetzung Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ (4515.7605)	0	6.100,00 *	6.100,00 *
gesamt:	601.138,00	627.400,00	610.700,00

* Bei diesen Haushaltspositionen handelt es sich ausschließlich um Planungsansätze des Jugendamtes. Zusagen bzw. Bewilligungsbescheide des LJA liegen bisher nicht vor.

V. Auswertung der Befragung der Kommunen

In Vorbereitung der Erstellung des Jugendförderplanes 2005 wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben die Ämter, Städte und Gemeinden aufgefordert darzustellen, wie in ihrem Verantwortungsbereich die Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit gefördert wird. Neben dem Einsatz finanzieller Mittel für Personal- und Sachkosten (siehe Anlage 1) wurde erfragt, ob die vorhandenen Angebot inhaltlich, personell und finanziell ausreichend sind und welcher Bedarf mittelfristig gesehen wird.

Als grundsätzlich ausreichend werden die Angebote im Bereich der Jugendarbeit durch folgende Kommunen bezeichnet:

Gemeinde Dallgow- Döberitz, Amt Friesack, Stadt Rathenow, Gemeinde Wustermark, Stadt Falkensee. Unabhängig davon muss nach Ansicht der Kommunen die Qualität der Arbeit weiter verbessert werden.

Eine Erweiterung der Angebote sowohl den Umfang als auch die inhaltliche Arbeit betreffend halten die Gemeinde Brieselang, die Städte Nauen und Ketzin sowie die Gemeinde Milower Land für erforderlich.

Die personelle Ausstattung wird von der überwiegenden Anzahl der Kommunen (außer Amt Friesack und Stadt Ketzin) als nicht ausreichend bezeichnet. Insbesondere das nicht ausreichende Fachpersonal und die unzureichende Kontinuität der Arbeit durch den zeitlich stark begrenzten Einsatz von ABM- und AGM- Kräften lassen eine qualitativ hochwertige Jugendarbeit nur punktuell zu.

Die derzeitigen finanziellen Ausstattung halten lediglich die Städte Friesack und Ketzin sowie die Gemeinde Wustermark für ausreichend.

Der mittelfristige Bedarf für den Bereich der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit wird durch die Kommunen wie folgt beschrieben:

Inhaltliche Schwerpunkte

- Streetwork
- Sozialarbeit an Schulen
- koordinierende Jugendarbeit mit dem Ziel der Vernetzung und Kooperation von Einrichtungen und Angeboten

Personelle Ausstattung

- verstärkter Einsatz von Fachpersonal
- langfristiger Einsatz von ABM- und AGM- Kräften
- Stärkung des Ehrenamtes

Finanzielle Ausstattung

- verlässliche Mitfinanzierung durch Land und Kreis bei Personal- und Sachkosten

VI. Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte

Leitlinien für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Havelland

Die gemeinsame Entwicklung von Lebensperspektiven junger Menschen im Landkreis ist primärer Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit öffentlicher und freier Träger.

Unter Beachtung des Grundsatzes „Hilfe zur Selbsthilfe“ muss Kinder- und Jugendarbeit:

- Belange der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stärker in die Kreis- und Kommunalpolitik einbringen
- Werte hinsichtlich Toleranz, Akzeptanz, gewaltfreien, sozial verträglichen Handelns vermitteln
- Die Persönlichkeitsbildung von Jungen und Mädchen stärken
- Demokratieerfahrungen und aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern

- Jugendarbeitslosigkeit begegnen
- Freizeiterfahrung zur Selbstorganisation und Mitverantwortung vermitteln
- Aktivräume für Sport und Spiel schaffen
- Kulturelle und politische Bildung vermitteln und fördern
- Interkulturelles Zusammenleben fördern
- Suchtverhalten und Abhängigkeit entgegenwirken
- Ehrenamt aktivieren, fördern und stärken
- Trägerkooperation fördern- Trägervielfalt

Des Weiteren muss Kinder- und Jugendarbeit sozialraumorientiert tätig werden, die Ressourcen des sozialen Umfeldes, wie Schule, Kindertagesstätten, soziale Institutionen und Vereine nutzen und stärken.

Handlungsschwerpunkte

Eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit bedarf einer angemessenen Grundausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal sowie einer finanziellen Sicherstellung.

Die Förderung durch die Personalkostenrichtlinie des Landes Brandenburg soll die Kontinuität von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 – 14 SGB VIII sowie deren bedarfsgerechte Weiterentwicklung sichern. Gemäß der Richtlinie haben sich an der Förderung neben dem Land auch der Landkreis die Kommune und der Träger der Maßnahme zu beteiligen.

Der Landkreis Havelland erhält Zuwendungen für die Förderung von 29 Stellen.

Die Richtlinie gilt vorerst bis zum 31.12. 2005.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses wurden durch das Jugendamt alle Stellen vergeben.

Zur Zeit sind 28 Stellen besetzt.

Eine Neuvergabe der offenen Stelle ist vorgesehen. Die Vergabe erfolgt wie grundsätzlich praktiziert im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Die geförderten Stelleninhaber sind u.a. in den Aufgabenbereichen offene Kinder- und Jugendarbeit; Jugendberater, Jugendarbeit im Sport und Schulsozialarbeit tätig.

Im Hinblick auf die notwendige qualitative Weiterentwicklung der vorhandenen geförderten Maßnahmen bzw. die Schaffung neuer Angebote und die geringer werdenden finanziellen Mittel hat das Jugendamt eine **Konzeption zur Optimierung der Steuerung der Jugendarbeit** erarbeitet, welche seit dem 01.01.2004 umgesetzt wird.

Die Konzeption beinhaltet neben der Definition der Handlungsfelder der Jugendarbeit eine Anforderungsliste an die Träger von Angeboten und Einrichtungen sowie ein für den Landkreis konkretisiertes Berichtswesen. Beschrieben werden weiterhin die Unterstützungsleistungen des Jugendamtes und die Konsequenzen aus der Umsetzung der Konzeption.

Hauptsteuerungsinstrument zur Umsetzung der Konzeption ist eine **Zielvereinbarung**, welche zwischen dem Jugendamt und den Trägern für die Arbeit jeder PKR- Stelle abgeschlossen wird und Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist.

Die qualitative Weiterentwicklung der Instrumente und Verfahren erfolgt durch das Jugendamt gemeinsam mit der freien Trägern der Jugendarbeit.

Anlage 1

**Finanzierung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in den Ämtern, Städten und Gemeinden des
Landkreises Havelland**

	Personalkosten in € 2004	Sachkosten in € 2004	Personalkoste n in € 2005	Sachkoste n in € 2005	Personalkosten in € Folgejahre	Sachkosten in € Folgejahre
Gemeinde Brieselang	39.579,00	13.485,00	41.800,00	18.300,00	42.700,00	17.400,00
Gemeinde Bredow	8.800,00		8.800,00		(2006)*	
Gemeinde Zeestow	4.100,00		4.100,00		43.600,00	
HFH HVL e.V. JK BREDOW	6.000,00	1.000,00	6.000,00	1.000,00	44.500,00	(2007)*
					(2008)*	
Gemeinde Dallgow- Döberitz	68.492,00	13.836,00	89.400,00	14.300,00	--	--
Stadt Falkensee	244.500,00	63.300,00	256.000,00	95.600,00	keine Planzahlen	keine
ASB gGmbH	27.132,00	8.758,00	28.531,79	9.000,00	30.234,00	Planzahlen 10.000,00
Stadt Friesack	599,00	21.401,00	600,00	21.500,00	keine Planzahlen	keine
Gemeinde Wiesenaue		791,00		800,00	-	Planzahlen
Gemeinde P'au/ Selbelang		313,00		350,00	-	-
Gemeinde Retzow		52,00		100,00	-	-
AWO OV Friesack e.V.	15.000,00	--	15.000,00	--	15.000,00	-
Stadt Ketzin	3.660,00	28.074,00	0,00	34.900,00	0,00	30.000,00 je nach Haushaltslage
Gemeinde Milower Land	4.480,00	17.568,00	3.800,00	10.800,00	0,00	11.500,00
Stadt Nauen						
JC Berge	31.200,00	0,00	0,00	3.700,00	0,00	3.700,00
JC Tietzow	0,00	5.020,00	0,00	4.700,00	0,00	4.700,00
JC Klein- Behnitz	450,00 (ABM)	0,00	450,00 (ABM)	700,00	0,00	700,00
JC Kienberg	450,00 (ABM)	87,00	450,00 (ABM)	3.700,00	0,00	3.700,00
JC Lietzow	450,00 (ABM)	1.895,00	450,00 (ABM)	3.400,00	0,00	3.400,00
JC Bergerdamm	450,00 (ABM)	3.228,00	450,00 (ABM)	5.600,00	0,00	5.600,00
JC Groß-Behnitz	450,00 (ABM)	36,00	450,00 (ABM)	1.300,00	0,00	1.300,00
JC Wachow	450,00 (ABM)	5.127,00	450,00 (ABM)	5.200,00	0,00	5.200,00
JC Ribbeck	450,00 (ABM)	4.394,00	450,00 (ABM)	2.800,00	0,00	2.800,00
JC Markee	0,00	1.803,00	0,00	1.600,00	0,00	1.600,00
HFH HVL e.V./ JT Nauen	9.000,00	5.000,00	9.000,00	5.000,00		
Mikado e.V.	10.100,00	10.600,00	2.000,00	1.500,00	-	-

	Personalkosten in € 2004	Sachkosten in € 2004	Personalkosten in € 2005	Sachkosten in € 2005	Personalkosten in € Folgejahre	Sachkosten in € Folgejahre
Amt Nennhausen	0,00	2.812,00	0,00	2.600,00	0,00	2.600,00
HFH HVL e.V/ JK Kriele / Kotzen	9.000,00	1.000,00	6.000,00	500,00	-	-
Stadt Premnitz						
PreJu e.V.	29.038,00	8.613,00	30.000,00	3.150,00	30.000,00	0,00
evang. Kirchengemeinde	2.550,00	0,00	2.600,00	0,00	0,00	0,00
Schulsozialarbeiter	9.735,00	0,00	9.735,00	0,00	0,00	0,00
TSV Chemie Premnitz	8.408,00	540,00	8.408,00	540,00	0,00	0,00
Stadt Rathenow						
Haus der Jugend	159.364,00	2.869,00	144.800,00	4.000,00	?	?
AWO (SaS)	16.226,00		19.500,00		entfällt	?
KSB	9.613,00		9.700,00		entfällt	?
freie Träger (Fördermittel)		1.300,00		2.000,00		
HFH HVL e.V. JT Rathenow	4.000,00	6.000,00	4.000,00	6.000,00	-	-
Amt Rhinow	43.585,00	10.716,00	45.200,00	13.900,00	-	-
Gemeinde Schönwalde-Glien	38.345,00	43.557,00	24.700,00	24.200,00	keine Planung	keine Planung
	6.871,00	11.118,60	16.871,00	15.000,00	14.870,63	15.000,00
ASB gGmbH						
JK Grünefeld, Schönwalde Siedlung, Pausin, Perwenitz, Wansdorf						
Gemeinde Wustermark	5.765,00	4.376,00	40.100,00	13.900,00	42.000,00	15.000,00
Landkreis gesamt	818.291,00	298.670,00	829.795,00	331.640,00	262.904,63	134.200,00

* jeweils 8.800,00 € und 4.100,00 € (12.900,00 €) pro Jahr für Bredow und Zeestow dazu

Anlage 2

PKR-Stellen im Landkreis Havelland

(allgemeine Übersicht)

Im Landkreis Havelland konnten aus der o.g. Förderung seit 1996 insgesamt 29 Jugendarbeitsstellen eingerichtet werden. Davon sind derzeit 28 Stellen vergeben.

Die vergebenen Stellen verteilen sich wie folgen:

a) territorial:

- Region Nauen 15 Stellen
- Region Rathenow 13 Stellen

b) nach der Trägerschaft:

- freie Träger 24 Stellen
- öffentliche Träger 4 Stellen

c) nach Bereichen der Jugendarbeit:

- Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit / offene Jugendarbeit 17 Stellen
- Jugendarbeit im Sport 5 Stellen
- Schulsozialarbeit 6 Stellen

Anlage 3

Übersicht der geförderten Stellen nach der Personalkostenrichtlinie (PKR)

lfd. Nr.	Maßnahme	Träger	Anzahl der Stellen
01.	Haus der Jugend	Stadt Rathenow	1
02.	Haus am Anger	Stadt Falkensee	1
03.	Haus der Begegnungen	Stadt Nauen	1
04.	Jugendclub Ketzin	Mikado e.V.	1
05.	Jugendclub Rhinow	Stadt Rhinow	1
06.	Jugendarbeit im Sport	KSB Havelland e.V.	2
07.	AWO „Hütte“ Friesack	AWO OV Friesack e.V.	1
08.	Koordination von Jugendarbeit im ländlichen Raum Rathenow	AWO KV Havelland e.V.	1
09.	Jugendclub „Saftladen“ e.V.	Saftladen Falkensee e.V.	1
10.	Jugendclub Premnitz	Jugendclub Premnitz e.V.	2
11.	Jugendclub Grünefeld	ASB OV Nauen e.V.	1
12.	„Projekt Lückekinder“ – Falkensee	ASB OV Nauen e.V.	1
13.	Schulsozialarbeit an den GS: - Premnitz - „Am Weinberg“, Rathenow - „B.-H.-Bürgel“, Rathenow	AWO KV HVL e.V.	3
14.	Jugendtreff Rathenow, Jugendtreff Nauen	Humanistischer Freidenkerbund Havelland e.V.	1
15.	Kinderfreizeitzentrum Zeestow	Cometa e.V.	1
16.	Jugendarbeit im Sport	Judoschule Falkensee e.V.	1
17.	Schulsozialarbeit an Schulen in der Region Nauen: - GS Nauen - E. Weinert Falkensee - Allgemeine FS Nauen	Mikado e.V. Nauen	3
18.	Jugendarbeit im Sport	TSV Chemie Premnitz e.V.	1
19.	Integrationsclub „Die Brücke“	Volkssolidarität Havelland e.V. Nauen	1
20.	Lernwerkstatt „Perspektiven“	AWO KV HVL e.V.	1
21.	Jugendclub Dallgow	AWO KV HVL e.V.	1
22.	Projekt „Kick- Brandenburg“	Brandenburgische Sportjugend	1
gesamt:			28

Anlage 4

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Jugendclubs / Jugendräume)

(Anzahl der Einrichtungen und Art der Trägerschaft)

Amt / Stadt / Gemeinde	Anzahl der Einrichtungen	öffentliche Träger	freie Träger / Vereine
Gemeinde Brieselang	3	1	2
Gemeinde Dallgow- Döberitz	3	1	2
Stadt Falkensee	9	1	8
Amt Friesack	8	4	4
Stadt Ketzin	6	4	2
Gemeinde Milower Land	6	4	2
Stadt Nauen	11	8	3
Amt Nennhausen	4	0	4
Stadt Premnitz	4	1	3
Stadt Rathenow	7	2	5
Amt Rhinow	7	2	5
Gemeinde Schönwalde- Glien	7	2	5
Gemeinde Wustermark	1	1	0
gesamt:	76	31	45

(Stand: 01.01.2005)

Anlage 5

Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe im Landkreis Havelland

- Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendarbeit –

Qualitätsstandards „Jugendklub in offener Jugendarbeit“

- ein Grundlagenpapier

Grundlage ist das SGB VIII, insbesondere die §§ 11 bis 13. Jugendklubs sollen mit ihrem gesamten Wirken die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördern, an ihre Interessen anknüpfen, ihr soziales und demokratisches Engagement anregen und sie zur Mitbestimmung und Mitgestaltung befähigen.

Jugendklubs sind pädagogisch betreut. Jugendräume sind unbetreut und von Jugendlichen selbst verwaltet.

Zielgruppe der Jugendklubarbeit sind junge Menschen im Alter von etwa 10 bis 20 Jahren, die i.d.R. in Klubnähe wohnen und leben. Die Jugendklubarbeit ist unabhängig von politischen Auffassungen und konfessionellen Bindungen der Jugendklubbesucher.

A. Inhaltliche Standards

1. **Schwerpunkte** der Jugendklubarbeit, die bedarfsgerecht und interessenorientiert realisiert werden:
offene Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, außerschulische Jugendbildung, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, (individuelle und gruppenspezifische) Jugendberatung, familienbezogene Jugendarbeit.
2. Es muss eine sozialpädagogische **Konzeption** des Jugendhilfeträgers für den Jugendklub vorliegen.
3. Die Jugendklubarbeit ist entsprechend der konkreten **Problemlage im Sozialraum** differenziert zu betrachten (z.B.: Schulsituation, andere Jugendhilfeangebote, Arbeitslosigkeit im Ort, alters- und geschlechtsspezifische

Lagen). Sie ist u.a. orientiert auf die Zusammenarbeit mit niederschweligen Beratungsangeboten bzw. deren Vermittlung

4. Zur Umsetzung der Schwerpunkte sind bedarfsgerechte **freizeitpädagogische Angebote** der offenen Treffpunktarbeit zu entwickeln, zu planen und umzusetzen. Unter Beachtung von Spontaneität und Flexibilität sind Geselligkeit, Spiel und soziale Kommunikation zu fördern.
5. Die **gemeinwesenorientierte** Jugendklubarbeit versteht den Jugendklub als Teil der Kommune und fördert ggf. mit das Zusammenwachsen neu gebildeter Gemeinden. Der Jugendklub soll sich an Dorffesten, Straßenfesten, Seniorenveranstaltungen, Sommerfesten, Weihnachtsfesten usw. beteiligen. Die sachbezogene Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen im Ort ist zu pflegen.
6. Im Jugendklub sind Formen der **Mitbestimmung** der Jugendlichen zu sichern (z.B. Klubrat, Beirat, Sprecherrat). Zugleich ist das ehrenamtliche Engagement der Jugendklubbesucher zu fördern.
7. **Rechtliche** Standards sind einzuhalten, wie das Jugendschutzgesetz, Arbeits-, Unfall- und Brandschutzbestimmungen, die Regelungen der GEMA und der GEZ, die Aufsichtspflichten nach BGB und alle anderen gesetzlichen Bestimmungen.

B. Organisatorische Standards

1. Die ständige **Nutzung** der Räumlichkeiten des Jugendklubs ist in geeigneter Weise rechtlich zu regeln.
2. In Abstimmung mit den Interessen der Jugendlichen, den örtlichen Bedingungen (z.B. Verkehr) und den Rahmenbedingungen des Trägers sind jugendgemäße **Öffnungszeiten** des Jugendklubs zu vereinbaren und zu realisieren.
3. Der Träger sichert den Einsatz von fachlich und persönlich geeignetem **Personal** im Jugendklub (Jugendbetreuer) sowie die fachlich-pädagogische Anleitung und Regie. Die personellen Voraussetzungen sind u.a. durch Fortbildungen und Qualifizierungen weiterzuentwickeln.
4. Der Träger sorgt für **Versicherungsschutz** sowie für Unfall- und Brandschutz im Jugendklub. Er hat eine Hausordnung, die in geeigneter Weise veröffentlicht wird.
5. **Raumsituation:** Der Jugendklub besteht in der Regel aus mindestens zwei bewirtschafteten und pädagogisch benutzbaren Räumen, aus möglichst einer Teeküche und aus getrennten Toiletten.

Rathenow, 9.3.2005

Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendarbeit“

der Arbeitsgemeinschaft öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe im Landkreis Havelland

Beschluss – Nr. BV 0213/05-KT 15/05

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Der Kreistag nimmt das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept des Landkreises Havelland zustimmend **zur Kenntnis**.
2. Im Interesse einer zügigen Umsetzung der prioritären Projekte ist das Regionalmanagement durch die Verwaltung zeitnah zu beauftragen.

3. Das Integrierte ländliche Entwicklungskonzept ist bei Bedarf fortzuschreiben. Insbesondere wird die Verwaltung beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Fortschreibung des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts die Entwicklungspotentiale des Ortes Kleßen und die Förderpriorität für Vorhaben innerhalb des Ortes geprüft und möglichst nachgebessert werden.

Beschluss – Nr. BV 0218/05-KT 15/05

Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV im Landkreis Havelland

Der Kreistag hat nachfolgende Ausnahmen gem. § 1 Abs. 3 der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom 31.01.2005 (BV 0175/05) beschlossen:

1. Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes Brieselang Nord (2005)
2. Verbreiterung und Überdachung des südlichen Bahnsteigs am Bahnhof Falkensee (2005)
3. Bauabschnitt Bahnhofsumfeld Wustermark (2006).

Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Maßnahmen allen rechtlichen Erfordernissen sowohl in Vorbereitung als auch Durchführung entsprechen. Der Landrat wird ermächtigt, die im Jahr 2005 nicht in Anspruch genommenen Mittel für die Förderung von ÖPNV-Infrastruktur zweckgebunden in das Jahr 2006 zu übertragen.

Bekanntmachung der Kommunalaufsicht des Landkreises Havelland:

Grundstücksveräußerungen gem. § 90 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

hier: Zulassung einer allgemeinen Ausnahme gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO

Allgemeinverfügung

L

Hiermit wird gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 GO i.V.m. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit abweichend von dem Verbot des § 86 Abs. 1 Satz 1 GO im Wege einer allgemeinen Ausnahme zugelassen, dass Grundstücke und Erbbaurechte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises und der der Aufsicht des Landrates des Landkreises Havelland als unterer Kommunalaufsichtsbehörde unterstehenden Zweckverbänden bei ihrer Veräußerung zur Finanzierung des Kaufpreises und von Investitionen mit Grundpfandrechten zugunsten eines Kreditinstitutes, das eine Erlaubnis gemäß dem Gesetz über das Kreditwesen¹⁾ in der jeweils gültigen Fassung besitzt, belastet werden, wenn in der Grundpfandrechtsbestellungsurkunde folgende Bestimmungen wiedergegeben werden:

1. Der Grundpfandrechtsgläubiger darf das Grundpfandrecht nur insoweit als Sicherheit verwerten oder behalten, als er tatsächlich Zahlungen mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld des Käufers geleistet hat. Alle weiteren Zweckbestimmungserklärungen, Sicherungs- und Verwertungsvereinbarungen innerhalb oder außerhalb der Urkunde gelten erst, nachdem der Kaufpreis vollständig bezahlt ist, in jedem Fall ab Eigentumsumschreibung. Ab diesem Zeitpunkt gelten sie für und gegen den Käufer als neuen Sicherungsgeber.
2. Der Käufer tritt alle Ansprüche auf Auszahlung des Darlehens bis zur Höhe des Kaufpreises an den Verkäufer ab und weist den Grundpfandrechtsgläubiger unwiderruflich an, aus dem Darlehen zunächst den Kaufpreis an den Veräußerer oder auf ein Notaranderkonto zu zahlen.

3. Der Verkäufer übernimmt im Zusammenhang mit der Grundpfandrechtsbestellung keinerlei persönliche Zahlungsverpflichtungen. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer von allen Kosten und sonstigen Folgen der Grundpfandrechtsbestellung freizustellen.

In Fällen der Belastung von Grundstücken, die nur hinsichtlich einer katastermäßig noch nicht erfassten Teilfläche von der Veräußerung betroffen sind, ist zusätzlich folgende Bestimmung in die Urkunde aufzunehmen

Der Grundpfandrechtsgläubiger verpflichtet sich unwiderruflich, die nicht veräußerte Teilfläche des Grundstückes unverzüglich nach Fortführung des Liegenschaftskatasters auflagenfrei aus der Haftung zu entlassen und bis zu diesem Zeitpunkt keine Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vorzunehmen.

II.

Wird in dem Veräußerungsgeschäft durch den Verkäufer eine Vollmacht zur Grundpfandrechtsbestellung erteilt, sind darin die unter Abschnitt I genannten Bestimmungen im Wortlaut vorzuschreiben oder in anderer geeigneter Weise vorzugeben.

Eine Anzeigepflicht gegenüber der Kommunalaufsicht besteht hinsichtlich der Erteilung von Belastungsvollmachten nicht.

1) KredWG vom 10. Juli 1961; BGBI I 1961, 881; Neugefasst durch Bek. v. 9. 9.1998 I 2776; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2004 I 3610

Rathenow, 20.06.2005

gez.

Dr. B. Schröder

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
